

ten an der praktischen Parteiarbeit sowie die Art der Erfüllung ihnen übertragener Aufträge, um ihre persönlichen Eigenschaften kennenzulernen.

19. Wer den Wunsch hat, Kandidat der Partei zu werden, stellt an die zuständige Grundorganisation einen Aufnahmeantrag. Diesem sind beizufügen: ein Fragebogen, ein Lebenslauf und die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Aufzunehmenden ein Jahr aus seiner beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit kennen müssen. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme als Parteimitglied, das heißt individuelle Aufnahme, Vorlage von Bürgschaften, Beschluß der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung.

Kandidat kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

20. Die Kandidatenzeit beträgt einheitlich ein Jahr.

Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

21. Die Kandidaten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Mitglieder, mit Ausnahme des Rechts, in leitende Parteiorgane und als Delegierte für Konferenzen und Parteitage gewählt zu werden. In den Parteiversammlungen haben sie beratende Stimme.

23. Die Parteiorganisation ist verpflichtet, dem Kandidaten zu helfen, sich für die Aufnahme als Parteimitglied vorzubereiten.

Nach Ablauf der Kandidatenzeit ist die Parteiorganisation verpflichtet, die Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied in einer Parteiversammlung zu behandeln. Der Parteikandidat hat die Pflicht, nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen.

Wenn sich der Kandidat im Verlaufe der Kandidatenzeit nicht bewährt hat und auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften nicht würdig ist, als Parteimitglied aufgenommen zu werden, so beschließt die Parteiorganisation, ihn aus den Reihen der Parteikandidaten zu streichen.

Der Beschluß der Grundorganisation über die Streichung oder den Ausschluß aus den Reihen der Kandidaten tritt nach der Bestätigung durch die Kreisleitung der Partei in Kraft.